

## Änderungsantrag

der Abgeordneten Kathrin Vogler, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, Matthias W. Birkwald, Jörg Cezanne, Ates Gürpınar, Sören Pellmann, Heidi Reichinnek, Dr. Petra Sitte und der Gruppe Die Linke

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 20/11853, 20/12664, 20/14771 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Gesundheitsversorgung in der Kommune  
(Gesundheitsversorgungsstärkungsgesetz – GVSG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

Nach Artikel 1 Nummer 24 wird folgende Nummer 24a eingefügt:

„24a. Dem § 221 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Im Jahr 2025 leistet der Bund abweichend von Satz 1 zur pauschalen Abgeltung der Aufwendungen der Krankenkassen für versicherungsfremde Leistungen 15,383 Milliarden Euro in monatlich zum ersten Bankarbeitstag zu überweisenden Teilbeträgen an den Gesundheitsfonds; die nach Inkrafttreten dieser Regelung zu überweisenden monatlichen Teilbeträge erhöhen sich entsprechend, so dass mit der letzten Teilzahlung der in diesem Satz genannte Jahresbetrag erreicht wird. Ab dem Jahr 2026 erhöht sich der in Satz 2 genannte Betrag um die Rate der in den endgültigen Rechnungsergebnissen des Vorvorjahres festgestellte Steigerung der gesamten Ausgaben der Krankenkassen im Vergleich zu den im Jahr davor festgestellten Ausgaben. Die Bundesregierung teilt dem Deutschen Bundestag diese Rate spätestens einen Monat nach der Veröffentlichung der jeweiligen endgültigen Rechnungsergebnisse mit.““

Berlin, den 28. Januar 2025

Heidi Reichinnek, Sören Pellmann und Gruppe

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

## Begründung

Die pauschale Abgeltung der versicherungsfremden Leistungen des Bundes an die Krankenkassen – kurz Bundeszuschuss – wurde bereits seit 2017 normativ auf 14,5 Mrd. Euro festgelegt. Seit 2012 betrug er bereits 14 Mrd. Euro. Er war immer wieder Gegenstand von jahresbasierten Erhöhungen oder Kürzungen, wie es angesichts der Kassenlage oder der Pandemiekosten opportun schien. Er hat jedoch auf längere Sicht deutlich an Bedeutung verloren in der Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung. So trug er etwa 2010 mit immerhin 8,9 Prozent zu den Ausgaben der Krankenversicherung bei (15,7 Mrd. Euro von 175,993 Mrd. Euro), im Jahr 2025 jedoch bei bislang geltender Rechtslage voraussichtlich nur noch 4,2 Prozent (14,5 Mrd. Euro von geschätzt 341,36 Mrd. Euro). Das ist mehr als eine Halbierung!

Um diesen Bedeutungsverlust des Bundeszuschusses wenigstens auf dem jetzt erreichten Niveau einzufrieren, hatte die zwischenzeitlich gescheiterte Koalition im Koalitionsvertrag richtigerweise vereinbart, den Bundeszuschuss regelhaft zu dynamisieren. Die geplatze wie auch die aktuelle Koalition hat aber bislang versäumt, dem Bundestag einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen. Das wiegt umso schwerer, da sie auch sonst keine Finanzierungsreformen in der gesetzlichen Krankenversicherung durchgeführt hat, was zu den höchsten Steigerungen der Beitragssätze seit den 1970er Jahren führte. Mit dem GVSG sollen nun weitere Mehrausgaben im dreistelligen Millionenbereich getätigt werden, ohne dass eine Gegenfinanzierung erfolgt. Diese Versäumnisse sollen mit diesem Änderungsantrag nachgeholt werden.

Die Berechnung der Beitragserhöhung erfolgt durch die endgültigen Rechnungsergebnisse der Krankenkassen des Vorjahres (Statistik KJ1). Die Änderung der gesamten Ausgaben der Krankenkassen ist hierfür eine sinnvolle Bezugsgröße, da so der Anteil des Bundeszuschusses an den Ausgaben konstant gehalten werden kann. 15,383 Mrd. Euro für 2025 ergeben sich entsprechend der Änderung der Gesamtausgaben der Krankenkassen von 2022 (288.790.030.355,77 Euro) auf 2023 (306.384.581.852,02 Euro) in der Statistik KJ1, was einer Steigerung um rund 6,09 Prozent entspricht.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.